

dem Freunde in
gegenüber stand.
ngenden Angele-

bemerkte zugleich,
mache keine Ge-
Agenten . . .

ge, daß ich Deine

Wundere Dich
estern erst meines
e ich seit Jahren
zur Flamme ge-
nister und weinte
sekte. Ich habe
trauernden Engel
d mich daneben.
und stehe, mir
zum ersten Male

as der Stirn, als
esofset hätte.
ach einem Andern

h kann doch nicht
men, welche, wie
steit bewahrt hat.

eit nicht drängte!

Mutter beraten.

(Fortsetzung folgt).

Dekan Heberle. —
): Dr. Helfer Kle-

preise

Hall*)
vom 6. Dezbr.

h. fr. | h. fr. | s. fr.

6 36 | 6 17 | 6 —

— | — | 3 30

— | — | 2 46

begattungen dieser
mit denjenigen des
Linie.

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

In Calw abonnirt man
bei der Redaktion, aus-
wärts bei den Boten
oder dem nächstgelegenen
Postamt. — Die
Einrückungsgebühr be-
trägt 1 2/3 fr. für die drei-
spaltige Zeile oder deren
Raum.

Das Calwer Wochen-
blatt erscheint wöchentlich
zweimal, nämlich
Mittwoch u. Samstag.
Abonnementpreis halbjährlich
54 fr. durch die Post
bezogen in Württemberg
1 h. 15 fr. — Einzelne
Nummern kosten 2 fr.

Nro. 99.

Mittwoch, den 17. Dezember.

1862.

Einladung zum Abonnement.

Mit dem **1. Januar 1863** beginnt ein neues Abonnement auf das „Calwer Wochenblatt“, Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk, welches wie seither wöchentlich zweimal, nämlich **Mittwoch und Samstag**, erscheint.
Der Abonnementpreis beträgt für hier ohne Trägertlohn halbjährlich **54 fr.**, im Bezirk durch die Post, resp. die Postboten, bezogen **samt Lieferungsgebühr 1 fl. 8 fr.**, sonst in ganz Württemberg **1 fl. 21 fr.**, welcher Betrag **voranzubzahlen** ist.
Zu zahlreichem Abonnement hiermit freundlichst einladend, wird noch bemerkt, daß Auswärtige ihre Bestellungen bei den Postboten oder dem nächstgelegenen Postamt, resp. Postexpedition, zu machen haben. Bestellungen jedoch erst durch Bezahlung der Abonnementgebühren Giltigkeit erlangen, weshalb oben bezeichnete Beträge der Bestellung beizulegen sind.
Zugleich ergeht an die auswärtigen verehrl. Abonnenten die freundliche Aufforderung, ihre Bestellungen zeitig, wenigstens noch vor Ablauf d. J., zu erneuern, damit im Bezug keine Unterbrechung eintritt.
Der **Insertionspreis** beträgt 2 fr. für die gewöhnliche Zeile oder deren Raum; für anonyme Anzeigen ist eine Extravergütung von 3 fr. zu leisten. — Bei mehrmaligem Einrücken wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Redaktion.

Amtliche Bekanntmachungen.

Calw. — Bekanntmachung in Betreff der Verhütung von Brand-Unglück.

In Folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften veröffentlicht:

1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Käsen geschützt werden, bis alle Gluth erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweitige Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen, auf den bloßen Küchenböden oder gar auf Bretterböden u. s. w. ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen, z. B. Brauereien, Brauntweinkrennereien, Seisensiedereien u. s. w. muß in ganz feuersicheren, gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgelüht und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den obern Theilen eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreis-Regierung ab.

2) Vorräthe von Terpentinöl, Steindöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, Kampfer, Schwefel, Harz und andere leicht entzündbare Materialien sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschließenden eisernen, oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind.

Solche Gewölbe dürfen nicht mit bloßem Lichte, sondern nur mit einer mit Draht überstrickten gut verschlossenen Laterne betreten werden.

3) Hanf und Flachß dürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauch und der Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen anzuwenden, in welcher Beziehung auf die Verfügung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1856, Reg.-Bl. S. 205, verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit brennendem Kien, bloßem Licht, angezündeter Tabakspfeife u. c. in Ställen, Scheunen, auch wenn die Scheunentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern, unter dem Dache oder auf den Dachböden, oder in der Nähe von Stroh, Heu oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren, oder sich eines bloßen Lichtes oder angezündeter Spähne auf der Strafe bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- oder Streichfeuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das Anzünden und Auslöschten der Lichter in den Stall-Laternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die Stall-Laternen sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstößen Schutz gewährenden feuerfeste Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlichte Deden haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst innen mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Spurzblech versehen, und mit unangelasteten Gläsern, die von außen durch Eisendrahtgesteck geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die Inhaber von Hanf- und Bergreiben haben bei Verlust ihrer Gerechtigkeit und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sog. Schnapp- oder Blöcklenleuchter sind bei Strafe von 3 fl. 15 fr. verboten.

8) Besonderer Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerksleute zu befleißigen, welche mit Holz umgeben und Spähne machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flachß- und Hanfressen und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten. Nur des Morgens nach angezogener Frühglocke ist das Dreschen bei einer vorschriftsmäßig beschaffenen, an das Scheunenthor befestigten Laterne gestattet.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das Klachß- und Hanfdörren in den Backöfen, insoweit hiezu nicht besondere oberamtliche Erlaubniß vorliegt, und das Dörren des Holzes in den Oesen und Ofenlöchern verboten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Orts geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Dörtschaften angezündet, und müssen vor dem Betreten eines Ortes wieder ausgelöscht werden.

13) Das Schießen aus Gewehren und Abbrennen von Feuerwerk ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

- a) innerhalb der Orte und in deren unmittelbarer Nähe,
- b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das Waschen in gewöhnlichen Küchen ist nur insofern zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Außerdem ist das Waschen in den Kochküchen, oder in den schlechten Privatwaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfestem Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungskasse verlustig.

17) Wer die in den Polizeiverordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichtes versäumt, und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, dergleichen wer das in einer Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht, und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

18) Im Winter ist im Falle eines Brandes in jedem Hause so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brandplage zuzutragen, um dem Einsrieren der Spritzen zu begegnen.

Auch ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen.

19) Sobald in einem Gebäude eine Feuergefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Orte bemerkt wird, haben der Besitzer und ebenso der Miethsmann oder deren Angehörige, Ehefrau, erwachsene Kinder oder Diensthoten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Ortsvorsteher Anzeige davon zu machen.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminfeuern, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und der auf deren Versäumung gesetzten Strafe.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu verkünden, ihre Gemeindeangehörigen zu pünktlicher Befolgung anzuhalten, und insbesondere auch die Lokalfeuerschauer und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer diesfälligen Pflicht ernstlich zu erinnern, und daß dieß geschehen, von ihnen im Schultheißenamts-Protokoll unterschrieben anerkennen zu lassen, daselbst auch den Nachweis der geschehenen Verkündigung zu liefern.

Den 15. Dezember 1862.

K. Oberamt Calw. Schippert.

Calw.

An die Ortsvorsteher.

(Mess-Gebühren.) Da die Fertigung der Messkunden und Handrisse und ebendeshalb der rechtzeitige Abschluß der Messkundenbeste häufig dadurch verzögert werden soll, daß die Geometer um ihre Messgebühren nicht oder nicht zu rechter Zeit befriedigt werden, wird den Ortsvorstehern in Folge Erlasses des Civil Senats des K. Gerichts hiesig für den Schwarzwaldkreis vom 5. d. M. ausgegeben, den Geometern auf Anrufen derselben Behufs ihrer Befriedigung um ihre Messgebühren-Forderungen jeden dienlichen Voranschub zu leisten.

Den 13. Dezember 1862.

K. Oberamtsgericht.

Hartmeyer.

2) Oberreichenbach.

Schulden-Liquidation.

Ueber das Vermögen des Matthäus Lutz, Bürgers und Dilenhändlers in Oberreichenbach, ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schulden-Liquidation, verbunden mit den hiezu gehörigen weiteren Verhandlungen, Tagfahrt auf

Mittwoch, den 31. Dezember d. J., anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche an diese Vermögensmasse Ansprüche zu machen haben, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhaus in Oberreichenbach entweder persönlich oder durch rechtsgörig Bevollmächtigte pünktlich zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden, oder, wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines

schriftlichen Rezeses zu liquidiren, und die Dokumente, als Schuldscheine u. s. w., vorzulegen, auf sich die Forderungen, sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Borg- und Nachlaß-Vergleichs der Beitritt zur Mehrzahl der Gläubiger ihrer Classe und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Massebeanttheile und der Bestätigung des Güterpflegers treffen, ihre Genehmigung angenommen; diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Acten ersichtlich sind, werden am Schlusse der Liquidations-Verhandlung durch Bescheid ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Gelds aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers, in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur Derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt, und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Calw, 3. Dezember 1862.

K. Oberamtsgericht.

Hartmeyer.

Calw.

Gläubiger-Aufruf.

Wer an die nachbenannten Personen Forderungen zu machen haben sollte, die bei unterzeichneter Stelle noch nicht angezeigt wären, hat die Anmeldung derselben binnen 15 Tagen zu bewirken.

Den 9. Dez. 1862.

Kön. Gerichtsnotariat.

Gehring.

Die Schuldner sind:

- 1) Johann Willeh, aus Burttscheid, gewesener Walfmeister dahier, entwichen.
- 2) Der gestorbene Tuchmacherselle Johann Georg Walter aus Röhrensurth.

Revier Liebenzell.

Holz-Verkauf

am 19. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus in Unterbaugstett:

vom Bruch: 70 Stämme tannenes Langholz,

8 Klafter tannenes Stockholz;

vom Thannwald; 12 Eichen;

vom Simmozheimer Wald: 15 Klafter

tannenes Stockholz;

vom Bühlwald: 1/2 Klafter eichene Scheiter,

30 Stämme tannenes Lang- und

Kloßholz, 1 1/2 Klafter buchene Scheiter

und Prügel, 19 Klafter Nabelholz-scheiter und Prügel, Scheidholz.

Neuenbürg, 12. Dezember 1862.

K. Forstamt.

Lang.

Revier Langenbrand.

Verakkordirung von Straßenbau-

arbeiten auf der Markung Grunbach

Höherer Weisung zufolge soll im Jah

1863 durch die bereits hardt Unt und es für Unternehm Nach Kosten der II.

der III.

Die U rung diese

auf dem D nehmen.

Die b anschlag un der Verhar tag Vorm gesehen w

Die D Gemeinder Langer

Verkauf

Aus d here Part pflanzen d billigen P Particien gegeben w

Bei d gen werde Pflanzen Balde ihre Am 13

Auf

Bitte

Auch l werthen B kinderschul einer Ch Gaben un Spielfache zu lassen. lich am 21. Dezem tag fällt, für C erbötig: D Saas un Calw,

2)2.

Die A Sud freund tag Nach

1863 durch den Staatswald Steinlesberg die bereits bestehende Wegstrecke von Kapfenhardt Unterreichenbach zu verlängert werden und es sind nun diese Arbeiten an tüchtige Unternehmer in Alford zu geben.

Nach dem Voranschlage berechnen sich die Kosten

der II. Abtheilung für	
Erdarbeiten auf	820 fl.
Maurerarbeit	139 fl.
der III. Abtheilung für	
Erdarbeiten	1654 fl.
Maurerarbeit	66 fl.

Die Unterzeichnete wird die Veranordnung dieser Arbeiten am

Samstag, den 27. d. M.,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhaus zu Unterreichenbach vornehmen.

Die bezüglichen Zeichnungen, der Voranschlag und die Bedingungen können bei der Verhandlung und vor derselben je Sonntag Vormittags bei der Unterzeichneten eingesehen werden.

Die Ortsvorsteher wollen dieses in ihren Gemeinden gehörig bekannt machen.

Langenbrand, 11. Dezember 1862.

K. Meierförsterei.
Bühlren.

Calw.

Verkauf von Fichten-Pflanzen betr.

Aus der hiesigen Saatschule ist eine größere Parthe schönere und gesunderer Fichtenpflanzen dem Verkaufe ausgesetzt, welche zu billigen Preisen à 2 fl. und bei größeren Partheien à 1 fl. 48 fr. per 1000 Stück abgegeben werden.

Bei den einlaufenden starken Bestellungen werden die Gemeinden, welche solche Pflanzen bedürfen, wohl daran thun, in Bälde ihre Bestellungen zu machen.

Am 13. Dezember 1862.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Außeramtliche Gegenstände.

Kleinkinderschule.

Bitte um Weihnachts-Gaben.

Auch heuer wieder richten wir an die werthen Freunde und Gönner unserer Kleinkinderschule vertrauensvoll die Bitte, uns zu einer Christbescherung für unsere Kinder Gaben und Beiträge, sei's an Geld oder Spielsachen oder Pachtwerk gütigst zuzulassen zu lassen. Die Feier soll wieder wie gewöhnlich am Abend des Thomas-Feiertags, 21. Dezember, der heuer auf einen Sonntag fällt, stattfinden.

Für Empfangnahme der Beiträge sind erbötig: die Oberlehrerin Jungfer Lisette Saas und die Frauen des Ausschusses.

Calw, 12. Dezember 1862.

Im Namen des Ausschusses:

2)2. Diac. Rieger.

Einladung.

Die Altersgenossen vom Jahrgang 1812 sind freundlich eingeladen auf nächsten Sonntag Nachmittag in den Gasthof z. Hirsch. Mehrere 1812r.

Gustav-Adolph-Verein.

Für den Isten sind wieder eingekommen:

von **Unterhaugstett**: besondere Beiträge 2 fl. **Altburg**: Kirchenopfer 5 fl. 37 fr., jährlicher Beitrag von Vfr. Zimmer 30 fr. —

Gechingen: Kirchenopfer 9 fl. 48 fr., von dem besondere Beiträge 3 fl. 24 fr., jährlicher Beitrag von Vfr. Stora daselbst 30 fr. —

Neuweiler: Kirchenopfer 6 fl. 9 fr., jährlicher Beitrag von Vfr. Weale 30 fr. —

Dachtel: Kirchenopfer 5 fl. 3 1/2 fr., jährlicher Beitrag von Vfr. Haller 1 fl., Schulmtr. Ropp 30 fr. —

Liebenzell: Kirchenopfer 6 fl. 23 fr., jährlicher Beitrag von Stadtpf. Hermann 1 fl. —

Althengstett: Kirchenopfer 6 fl. 22 fr., jährlicher Beitrag von Vfr. John 30 fr., Beitrag von der Stiftungsvslege daselbst 5 fl. —

Deckenpfronn: Kirchenopfer 6 fl. 42 fr., von der Gemeinshaft daselbst 3 fl., jährlicher Beitrag von Vfr. Fuch 1 fl., desgleichen von Müninger daselbst 18 fr. —

Breitenberg: Kirchenopfer 4 fl. 6 fr., jährlicher Beitrag von Vfr. Ritter 48 fr. —

Neubulach: Kirchenopfer 10 fl. 50 fr., besondere Beiträge von der Thalmühle 42 fr., jährlicher Beitrag von Stadtpf. Sprenger 30 fr. —

Mona-Kam: Kirchenopfer 2 fl. 9 1/2 fr., jährlicher Beitrag von Helfer Günther 1 fl.

Mit herzlichem Danke bedankt
Hirsau, 16. Dez. 1862.

Vfr. Bozenhardt.

Amerika.

Gelder

von und nach Amerika besorgt billigt
Ferdinand Georgii.

Nächsten Samstag halte ich

Mekelsuppe,

wozu höflichst einlade

Hammer z. Löwen.

2)1. Hirsau.

Nächsten Samstag findet bei mir

Gansessen

statt, wozu ich höflichst einlade.

Speisewirth Schwiggäbele.

Mein Lager in

guten abgelagerten Cigarren,

bestehend in ungefähr 20 Sorten von 3 fl. 20 fr. pro 100 Stück bis herab à 1 fl., erlaube mir bestens zu empfehlen, mit der Bemerkung, daß sich dabei einige vorzügliche Sorten à 3 fl. 20, 3 fl. 12, 2 fl. 48 u. 2 fl. 24 fr. befinden, die Beachtung verdienen.

Immanuel Heermann.

Deckenpfronn.

Die Erben des Jakob Dongus haben

ein Klavier

um billigen Preis dem Verkauf ausgesetzt und kann jeden Tag ein Kauf abgeschlossen werden mit dem Bruder

Samenhändler Dongus.

Den

Herren Verwalt.-Aktuaren

zeige ergebenst an, daß die Tabellen:

„Verzeichniß der vorgekommenen Neuerungen im Feuerversicherungs-Cataster“ (Titelbogen per Buch 30 fr., Einlagbogen zu 24 fr.) und

„Brandstener-Einzugs-Register“ (per Buch 24 fr.)

bei mir vorrätig sind und empfehle dieselben bei deren demnächstigem Bedarf, wie auch mein weiteres Tabellen-Lager bei sonstigem Bedarf zu gefälliger Abnahme mit dem Bemerkten, daß ich zu meinen Tabellen stets ganz gutes und schönes Papier verwende.

A. Delschlager

Eine neu angekommene Sendung

Dampfkochtöpfe

empfehle ich zu Christgeschenken, wozu bei den Hausfrauen gewiß große Nachfrage liegt wird.

G. W. Heiler.

Hofzahnarzt Dr. Leopold von Stuttgart

wird hieherkommen und nächsten

Freitag, den 19. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

im Dr. Schürsteden's Hause, 1 Treppe hoch, für seine Klienten zu treffen sein.

2)2. Wildbad.

Geschäfts-Eröffnung.

Ich beehre mich, die ergebendste Anzeige zu machen, daß ich in hiesiger Stadt eine Lackierwerkstätte eingerichtet habe, und empfehle mich nun im Lackieren von neuen, sowie im Aufklaren und Reparieren von gebrauchten Wägen, Schlitten zc. Auch übernehme ich Aufträge in verschiedenen Plafonds- und Wanddekorationen, im Schreiben von Firmas, Vergoldungen, Lackieren von Meubeln, sowie in allen Arten von weißen Glanz-, Holz- und Oelfarbanstrichen, und sichere billige und solche Arbeit zu.

Ehr. Wildbrett.

H. Kulsheimer

in Pforzheim,

vis-à-vis vom „Römischen Kaiser“, verkauft circa 200 Stück gebrauchte Ketten in jeder Länge, per Pfund 7 fr.

2)2. Weil die Stadt.

1 Eimer Zwetschgenbranntwein

hat noch zu verkaufen

Jos. Schöninger, Küfer.

Verkauf.

Einen schwarzen Tuchtalma hat aus Auftrag zu verkaufen

Eduard Linkenheil im Haaggäßle.

Calw.

Winterschuhe zu billigem Preis.

Eine schöne Auswahl in Lein-, Halblein- und Seibandschuhen empfiehlt bestens

Christian Schötle.



In Gummi-Hosenträgern
habe ich eine hübsche Auswahl und empfehle
solche zu Weihnachts Geschenken
Immanuel Heermann.

Ein Mädchen,
welches mit Vieh umzugehen weiß und in
den häuslichen Geschäften erfahren ist, findet
bis Lichtmorg eine gute Stelle; wo? sagt die
Redaktion.

Amisbrod und Zwieback
sind zu haben bei
Bäcker Pfrommer's Ww.

Kommode. Eine noch gut er-
haltene Kommode ist
zu verkaufen; wo? sagt die Redaktion.

**Einen ovalrunden eichenen Tisch,
sowie eine Bettlade**
hat zu verkaufen
Treibler Dilg.

Geld auszuleihen.
Die hiesige Gemeinderathe hat
gegen vorerwähnte Summe **1200 fl.**
auf einen oder mehrere Posten zu
4 1/2 Procent auszuleihen. 2)1.

150 fl. Pflugschaftsgeld
hat auszuleihen
Sawämmler & Adler.

Tagesereignisse.

— Stuttgart, 15. Dez. Heute Nacht wurde kurz vor 12
Uhr ein Missethater in der Nähe der Kaserne durch Messerstiche so
verwundet, das er seinen Geist aufgab, ehe er in das nahe Militä-
rhospital gebracht werden konnte. Zwei der That verdächtige
Personen wurden verhaftet. (St. A.)

— Ludwigsburg 13. Dez. Die drei Arbeitshausgefangenen,
die vor etwa 4 Wochen von der Arbeit weg entflohen sind, konnten
die Freiheit, die sie sich durch ihre Flucht verschaffen wollten, nicht
lange genießen. Nachdem der eine von ihnen schon nach wenigen
Tagen in seiner Heimath Unterböbringen verhaftet worden war,
stellte der zweite sich freiwillig in Ulm, und der dritte, der sich im
Baierischen herumtrieb, wurde in der Gegend von Memmingen
verhaftet. Auf ihrer Flucht scheinen sie sich sehr bald von einander
getrennt zu haben. (St. A.)

— Was seit zwei Jahren zur Verstärkung der deutschen Bundes-
festungen geschehen ist, kann als immens betrachtet werden. Die-
selben erhielten im angegebenen Zeitraum 600 gezogene Festungs-
geschütze mit vollständiger Munitionsausrüstung. Sämmtliches alte
Material wurde durch neues, besser konstruirtes ersetzt. In vielfach
anderen Beziehungen wurde die Stärke der Bundesfestungen nam-
haft erhöht. Luxemburg ist durch ein neues Werk verstärkt. In
Mainz hat der Bau von zwei Werken auf der nordwestlichen Seite
(gegen Bingen) bereits begonnen; es werden dadurch die Wälle
dieser Festung auf der bedrohlichsten Seite bedeutend hinausgeschoben.
Für Mastatz ist ein verschanztes, zur Ausnahme des ganzen 8. Bun-
desarmecorps geeignetes Lager am Bunde beantragt. In Ulm sollen
die das verschanzte Lager bildenden Forts vermehrt und weiter nach
den dominirenden Punkten vorgeschoben werden. (St. A.)

— Pforzheim, 12. Dez. In Folge einer am verflohenen
Montag gehaltenen bewegten Sitzung des großen Ausschusses hat
Oberbürgermeister Berrenner sein Amt als solcher niedergelegt.

— Darmstadt, 13. Dez. Die zweite Kammer hat heute un-
ter einstimmiger Verwerfung der Regierungsvorlage die Verlänge-
rung der Steuern auf sechs Monate genehmigt, dagegen gleich-
falls einstimmig der Regierung die sechsberrige Vollmacht zum Ab-
schluß von Zoll- und Handelsverträgen entzogen. (Fr. A.)

— Kassel, 10. Dez. Gestern hat die Ständeversammlung ein-
stimmig beschlossen, die Regierung um Vorlegung eines Gesetzes
wegen einstweiliger Forterhebung der Steuern zu ersuchen. Der
Landtagskommissar suchte zwar den Rechtsstandpunkt der Regierung
zu wahren; allein die Stände ließen sich nicht abhalten, das volle
alte Verfassungsrecht geltend zu machen. Man ist auf den Erfolg
sehr gespannt. — 13. Dez. Die Ständeversammlung beschloß heute
einstimmig Zustimmung zum Handelsvertrag mit Frankreich, be-
ziehungsweise Reklamation des Vertrags zur Vorlage an die Stände.
— Eine abermalige Ministerkrisis droht wegen der Frage über Fort-
erhebung der Steuern. (Saw. M.)

— Berlin, 14. Dez. Der „Staats-Anzeiger“ enthält eine
vom gesammten Staatsministerium gegengezeichnete königliche Ver-
ordnung, wonach der Kriegs- und Marineminister ermächtigt ist,
zu Bedürfnissen der Marine außer den dafür durch den Staats-
haushaltsetat für 1862 bestimmten Beträgen für eben dieses Etats-
jahr die Summe von 200,000 Thalern zur Beschaffung von Aus-
bungsschiffen zu verwenden. Die Mittel zur Deckung dieser Aus-
gabe sind aus dem Staatskassenschatz zu entnehmen. (Fr. A.)

— Wien, 10. Dez. Im Abgeordnetenhaus fand heute nur
eine kurze Sitzung statt, in welcher der Gesetzesentwurf zum
Schutz des Briefgeheimnisses behandelt wurde. Das Abgeordne-

tenhaus verwarf die vom Herrenhause an diesem Gesetzesentwurf
vorgenommenen Aenderungen, und so dürfte diese Session schles-
sen, ohne daß eine Einigung über dieses Gesetz erzielt wird. —

Wien, 11. Dez. Der Schluß der Reichsrathssession findet Mitt-
woch, den 17. d. M., statt. An diesem Tage wird Seine Maje-
stät der Kaiser die Mitglieder seiner Häuser in dem sogenannten
Rittersaale der Hofburg empfangen und die Session mit der Thron-
rede schließen.

Dänemark. Kopenhagen, 11. Dez. „Haedrelandet“ mel-
det, der schwedische Minister des Aeußern, Graf Manderström,
habe anlässlich der Depesche Russell's vom 24. Septbr. durch den
schwedischen Gesandten in London erklärt: „Er sei Carl Russell
dafür dankbar, daß er die betreffende Depesche Schweden nicht
mitgetheilt, indem dieselbe nur für die Feinde Dänemarks oder für mit
den Verhältnissen Unbekannte bestimmt sein könne, und Schweden
und Norwegen keiner dieser Klassen angehören.“

Niederlande. Haag, 11. Dez. Die Berathung des Bud-
gets für 1863 ging vorgestern in der Zweiten Kammer zu Ende.
In Betreff der Einführung der Panzerschiffe in der Marine
wurde die endgültige Entscheidung noch verschoben, weil ja die
Wissenschaft über den Werth derselben ihr letztes Wort noch nicht
gesprochen habe. (Fr. A.)

Schweiz. Bern, 11. Dez. In der Schweiz zirkuliren falsche
französische 20-Frankenstücke mit der Jahreszahl 1860. Sie sind
aus Messing geprägt und dann galvanisch vergoldet und wider, aber
34 Gramm leichter als die ächten Stücke. Die Oberflächen sind
nicht vollkommen eben und parallel und diejenige mit dem Bildniß
scheint convex gewölbt, die Ränder sind unregelmäßig und schlecht
gearbeitet. — 10. Dez. Die Verhandlungen über einen zwischen
Frankreich und der Schweiz abzuschließenden Handelsvertrag begin-
nen in Paris am 12. Jan.; der schweizerische Gesandte hat sich die
Mithwirkung von Fachmännern erbeten. (St. A.)

Italien. Turin, 12. Dez. In der heutigen Deputirten-
kammer setzte Farini das Programm des neuen Ministeriums aus-
einander und legte das provisorische Budget vor. (Tel. d. St. A.)

— 13. Dez. Der Minister des Innern, Peruzzi, wird die Nieder-
setzung eines Parlamentsauschusses zur Prüfung des Räuberwesens
im Neapolitanischen vorschlagen. (Saw. M.)

Griechenland. Athen, 13. Dez. Elliot ist hier in beson-
derer Mission Englands angekommen. England empfiehlt den König
Ferdinand von Portugal und ist geneigt, die jonischen Inseln ab-
zuzureten. Für den Prinzen Alfred sind 110,000 Stimmen abge-
geben worden. (Saw. M.)

Türkei. Konstantinopel, 6. Dez. (Ueber Trieste, 12.
Dez.) Eine neue Anleihe von 6 Millionen Pfund Sterling ist
abgeschlossen. — Demonstrationen für den Prinzen Alfred wurden
von der Regierung unter sagt. (Fr. A.)

Frankreich Paris, 15. Dez. Die Abtretung der jonischen
Inseln an Griechenland bestätigt sich. (Saw. M.)

Frankfurter Gold-Cours		Cours	
vom 15. Dezember.		der k. w. Staatskassen-Verwaltung	
	fl. s.	für Goldmünzen.	
Pistolen	9 37 38	Unveränderlicher Cours:	
Freidiged'or	9 55 56	Baut. Dukaten 5 fl. 45 fr.	
Holländ. 10 fl.-Stücke	9 44 45	Veränderlicher Cours:	
Rand-Dukaten	5 32 1/2 - 33 1/2	Dukaten 5 fl. 32 fr.	
20-Frankensstücke	9 21 1/2 - 22 1/2	Preuss. Pistolen 9 fl. 54 fr.	
Engl. Sovereigns	11 44 48	Andere ditto 9 fl. 37 fr.	
Preuss. Kassenscheine	1 44 1/2 - 45 1/2	20-Frankensstücke 9 fl. 20 fr.	
		Stuttgart, 15. Dezember 1862	
		A. Staatskassenverwaltung.	

Das Calwer
blatt er-
scheint
zweimal
Mittwoch
Abonnement
jährlich 54 fr.
bezogen in
1 fl. 15 fr.
Nummern

Uro

blatt für
bezeugen
Postboten
Abonnem
stens noch
Vergütung

Amt

Heran
Um
erleichtern
über zwei
machen
forum zu
gehörigen
Oberkrieg
gabe des
tion veran
auch als
§§. der
scheidunge
des Gehe
von Nor
von Horn
Verträgen

Der
praktischen
Vollziehung
tragten
welch' ich
angehörig
obliegt,
und gegla
schaffung
von 2 fl.
lung zu h
Demg
hievon in
Calw,

Am
werden an
bach im W

